Beglaubigte Abschrift

12 T 251/17
11a XIV(B) 72/17
Amtsgericht Duisburg

Landgericht Duisburg

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend Herrn Kristijan Stojkovic, geb. am 13.12.1997 in Pancevo, alias Valentino Konstantinovic, geb. am 13.12.1997 in Smederevo, serbischer Staatsangehöriger, ohne festen Wohnsitz, zuletzt in der JVA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Katrin Niedenthal,
Marktstraße 2 - 4, 33602 Bielefeld,

weitere Beteiligte:

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg - Ausländeramt -, Königstraße 63 - 65, 47051 Duisburg,

Antragsteller,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg
am 05.06.2018
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Balke, den Richter am Landgericht Gründges und die Richterin am Landgericht Pütz

beschlossen:

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Duisburg vom 09.11.2017 – 11 a XIV (B) 72/17 – wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Duisburg hat auf Antrag des Antragstellers vom 09.11.2017 mit Beschluss vom selben Tag gegen den Betroffenen die Sicherungshaft nach §§ 62 Abs. 3, 106 AufenthG i.V.m. §§ 415, 416 421 FamFG bis längstens zum 28.11.2017 angeordnet und die Entscheidung für sofort wirksam erklärt. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit der am 04.12.2017 durch seine Verfahrensbevollmächtigte eingelegten Beschwerde, die er nach Ablauf der angeordneten Haftdauer im Feststellungsverfahren fortführt und der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

II.

Die gemäß §§ 58 Abs. 1, 62 FamFG statthafte und auch sonst zulässige Beschwerde des Betroffenen hat in der Sache keinen Erfolg. Der Antrag des Betroffenen, nach Ablauf der angeordneten Haftdauer die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung festzustellen, ist unbegründet, weil der Beschluss des Amtsgerichts vom 09.11.2017 den Betroffenen nicht in seinen Rechten verletzt hat. Die Haftanordnung ist vielmehr zu Recht ergangen.

Ein ordnungsgemäßer Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß § 417 Abs. 1 und 2 FamFG lag vor. Die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg war für die Beantragung der Abschiebungshaft gemäß § 12 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 ZustAVO NRW zuständig, da der Betroffene am 09.11.2017 am Duisburger Hauptbahnhof durch die Bundespolizei festgenommen wurde, wie der Antragsteller mit Schriftsatz vom 25.05.2018 ausgeführt hat. Dieser Umstand ergibt sich zwar nicht aus der Antragsschrift, wohl aber nach Angaben des Antragstellers aus der Ausländerakte, die im Anhörungstermin vorlag. Er war dem Betroffenen überdies offensichtlich bekannt. Der Antrag vom 09.11.2017 enthält die gemäß § 417 FamFG erforderlichen Tatsachen. So ist die Identität des Betroffenen hinreichend bezeichnet. Die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung ist dargelegt sowie die Verlassenspflicht des Betroffenen sowie die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung.

Der Antrag des Antragstellers ist auch materiell rechtlich gerechtfertigt, weshalb das Amtsgericht zutreffend die Haft gegen den Betroffenen angeordnet hat.

Der Betroffene war vollziehbar ausreisepflichtig gemäß §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 1, 2 AufenthG aufgrund unerlaubter Einreise entgegen des mit Ordnungsverfügung vom 15.01.2016 festgesetzten Einreiseverbotes sowie aufgrund der Ordnungsverfügung des Antragstellers vom 09.11.2017, mit der dem Betroffenen die Abschiebung nach Serbien angedroht wurde und die seit dem 09.11.2017 vollziehbar war. Die Abschiebungsandrohung vom 09.11.2017 ist dem Betroffenen auch vor der Anhörung im vorliegenden Verfahren zugegangen. Der Antragsteller hat hierzu mit Schriftsatz vom 25.05.2018 ausgeführt, dass die Ordnungsverfügung am 09.11.2017 zur Aushändigung an den Betroffenen an das Amtsgericht gefaxt worden sei und das vom Betroffenen unterschriebene Empfangsbekenntnis um 14.36 h an den Antragsteller per Fax zurückgesandt worden sei. Die Anhörung hat ausweislich Bl. 24 der Gerichtsakte jedoch erst um 14.20 h begonnen, so dass davon auszugehen ist, dass die Ordnungsverfügung dem Betroffenen in jedem Fall vorher bekannt gemacht wurde.

Die Notwendigkeit der Abschiebung ergibt sich aus § 58 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 6 und 7 AufenthG.

Der Haftgrund folgt aus § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 sowie aus § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG.

Nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG liegt ein Haftgrund vor, wenn der Ausländer aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Der Antragsteller hat sowohl in der Antragsschrift als auch ergänzend im Schriftsatz vom 25.05.2018 im Einzelnen dargelegt, dass der Betroffene entgegen der bis zum 08.06.2017 laufenden Sperrfrist aus dem zuletzt ausgesprochenen Einreiseverbot ausweislich des Einreisestempels in seinem Pass am 23.04.2017 das Schengengebiet betreten hat und am 03.06.2017 in Essen erkennungsdienstlich behandelt wurde. Es ist daher in jedem Fall von einer unerlaubten Einreise innerhalb der Sperrfrist auszugehen. Die

nach Umsetzung der Rückführungsrichtlinie auch im Fall illegaler Einreise grundsätzlich erforderliche Rückkehrerentscheidung der Verwaltungsbehörde (vgl. dazu etwa BGH, Beschluss vom 14.07.2016, V ZB 32/15, zitiert nach juris) lag mit der Abschiebungsandrohung des Antragstellers vom 09.11.2017 vor.

Der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG ist erfüllt, weil im vorliegenden Einzelfall Gründe vorliegen, die auf den in § 2 Abs. 14 AufenthG festgelegten Anhaltspunkten beruhen und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass der Betroffene sich der Abschiebung durch Flucht entziehen wollte. Ein konkreter Anhaltspunkt im Sinne der genannten Vorschriften liegt etwa dann vor, wenn der Ausländer über seine Identität täuscht, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität (§ 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG). So liegt der Fall hier. Der Betroffene war im Zeitpunkt seiner erneuten, illegalen Einreise in das Bundesgebiet im Besitz eines serbischen Nationalpasses, der auf andere Personalien ausgestellt war als bei seiner letzten Einreise. Erst durch Überprüfung der Fingerabdrücke durch die Bundespolizei konnte die wahre Identität des Betroffenen festgestellt werden.

Die erforderliche Identitätstäuschung lag damit vor. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Täuschung im Zeitpunkt der Haftanordnung bereits aufgedeckt war, denn der Besitz eines Passes mit falschen Personalien begründet eine Dauertäuschungsabsicht mit dem Ziel, die Feststellung der eigenen Identität und die Durchführung einer Abschiebung zu erschweren. Mehr kann als konkreter Anhaltspunkt im Sinne von § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG vernünftigerweise nicht verlangt werden.

Hieraus begründet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles der Verdacht, dass der Betroffene sich der Abschiebung nicht freiwillig stellen, sondern versuchen würde, sich dieser durch Flucht zu entziehen.

Die Durchführung der Abschiebung war nach der erforderlichen Prognose zum Zeitpunkt der Haftanordnung auch gemäß § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG binnen einer Frist von 3 Monaten seit ihrer Anordnung möglich, hier konkret innerhalb von 3

Wochen, nämlich bis zum 29.11.2017. Dies hat der Antragsteller in der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, hinreichend dargelegt. Er hat hierzu ausgeführt, dass der Betroffene im Besitz gültiger Ausweispapiere sei, aufgrund des von ihm gezeigten Verhaltens aber durch die Zentrale Stelle für Flugabschiebungen des Landes NRW (ZfA) ein Flug mit Sicherheitsbegleitung gebucht werden müsse, der frühestens am 28.11.2017 stattfinden könne.

Soweit der Betroffene mit der Beschwerdebegründung rügt, am 21.11.2017 hätte die Haft beendet werden müssen, da zu diesem Zeitpunkt festgestanden habe, dass die Abschiebung aus medizinischen Gründen nicht möglich sei, hat der Antragsteller dies nachvollziehbar widerlegt, indem er erläutert hat, dass der Betroffene zwar bis zum 22.12.2017 an einem Methadonprogramm teilnehmen sollte, die zuständigen Ausländerbehörden jedoch eine Weiterbehandlung im Heimatland organisiert hätten, so dass prognostisch an dem für den 28.11.2017 vorgesehenen Abschiebungstermin hätte festgehalten werden können.

Die Beteiligungserfordernisse des § 72 Abs. 4 AufenthG sind gewahrt. Der Antragsteller hat in der Antragsschrift dargelegt, dass das Einvernehmen der zuständigen Staatsanwaltschaften in den beiden dort genannten Ermittlungsverfahren vorliege. Dass darüber hinaus weitere Strafverfahren gegen ihn anhängig gewesen wären, behauptet der Betroffene selbst nicht.

Die Anordnung der Sicherungshaft ist auch im Übrigen verhältnismäßig, da der Zweck der Haft nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Die vom Betroffenen in der Beschwerdeschrift aufgeführten milderen Mittel wie Meldeauflagen, Sicherheitsleistungen etc. sind angesichts des massiven Täuschungsversuchs des Betroffenen erkennbar ungeeignet, um die Durchführung der Abschiebung sicherzustellen.

Die Verfahrensrechte des Betroffenen wurden gewahrt. Insbesondere wurde der Betroffene vom Amtsgericht zu dem Haftantrag angehört. Die Dauer der

Freiheitsentziehung hält sich im gesetzlichen Rahmen des § 425 Abs. 1 FamFG. Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 422 Abs. 2 FamFG.

Der Anspruch des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs wurde nicht verletzt. Es reicht hierzu im Regelfall aus, wenn dem Betroffenen zu Beginn der Anhörung der Haftantrag ausgehändigt und übersetzt wird. Der vorliegende Fall bietet keine Besonderheiten, die es erfordert hätten, hiervon abzuweichen.

Der Betroffene behauptet selbst nicht, dass er sich mit dem Dolmetscher nicht habe verständigen können. Dies wäre auch unverständlich, da der hinzugezogene Dolmetscher ausweislich seiner zu den Akten gereichten Abrechnung Dolmetscher für die Sprache serbisch ist.

Der im Anhörungsprotokoll unterbliebene Hinweis auf die Nichtöffentlichkeit der Sitzung begründet ebenfalls keinen Verfahrensfehler, da er nichts darüber besagt, dass die Anhörung in öffentlicher Sitzung durchgeführt worden wäre.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist **binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, **binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung** der angefochtenen

Entscheidung zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),

2. in den Fällen, in denen die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist eine Darlegung, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert,

3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar

- die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;

- soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Die Parteien müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Balke Gründges Pütz

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Duisburg

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN